

Ge. 134.

VERSUCH
EINES BEWEISES
DASS DER RÖMER
NUR
ZWEI ARTEN
UNBENANNTER CONTRACTE

KANNTTE

DO UT DES UND *DO UT FACIAS*

VOM

D. KARL REICHHELM
PROFESSOR DER RECHTE ZU HALLE.

HALLE
IN DER RENGERSCHEN BUCHHANDLUNG
1800.

VERBODEN

DE WET VAN 1817

DAT DE WET VAN 1817

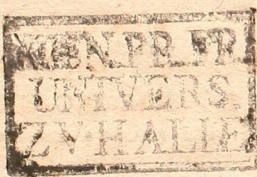
IN

DE WET VAN 1817

DE WET VAN 1817

DE WET VAN 1817

DE WET VAN 1817



HALLE

IN DER RECHTEN DER UNIVERSITEIT

1817



VORREDE.

Ich hörte und las: benannte Contracte sind nicht solche, die einen Namen, sondern die eine Klage gleiches Namens haben; — mir schien dies mit andern Worten so viel gesagt: ein Contract hat einen Namen, aber nicht darum, weil er einen Namen hat. Ich hörte und las: das Merkmal, wodurch der benannte Contract von dem nicht benannten unterschieden wird, findet sich auch bei — nicht benannten Contracten (contractus innom. irregul.). — Ich hörte und las es überall; ich mußte mich also beruhigen; glaubte auch um so eher mich dabei beruhigen zu können, da dieser Gegenstand für mich, als künftigen Practiker, kein näheres Interesse habe. Allmählig schwand dieser Glaube. Hundert Gesetze blieben mir dunkel, weil nur Al-

terthum und Geschichte Licht über sie verbreiten konnten. Die Beschäftigung mit jenen Wissenschaften liefs mich der Theorie Geschmack abgewinnen; nun hatte also jener Gegenstand für mich schon ein unmittelbares Interesse.

Meine Zweifel gegen die angebliche Theorie des Römern von den Contracten mehrten sich von Jahr zu Jahr. Ich wurde endlich überzeugt, Wahrheiten, wie die zu Anfang angeführten, habe man mit Unrecht in das Römische System verflochten, und nach dieser Ueberzeugung suchte ich mit doppeltem Eifer, die richtige Theorie des Römern von dieser Lehre aufzufinden. Ich glaube sie jetzt gefunden zu haben, und lege sie dem Kenner zur Prüfung dar, in der festen Erwartung, daß man an meiner Arbeit die Spuren eines mehrjährigen Nachdenkens finden, es also der Mühe werth halten werde, darüber abzustimmen.

Natürlich habe ich bei meiner Arbeit nur das prüfen können, was bis jetzt

über diesen Gegenstand gesagt ist; was darüber noch gesagt werden kann, wird man mir daher nicht in absprechendem Tone äußern. Es ist mir um Wahrheit zu thun; jedes Urtheil eines Kenners wird mir zu einer neuen Prüfung Veranlassung seyn, und ich werde es für meine Pflicht halten, über jeden mir aufgeworfenen Zweifel das Resultat meiner Prüfung vorzulegen, — so wie ich es zu seiner Zeit den Beurtheilern meines Versuchs einer Auslegung dunkler Gesetze zeigen werde, daß die Mühe einer gründlichen Beurtheilung nicht vergeblich an mir verschwendet wurde.

Meine Darstellung greift durch die ganze Lehre. Die Grundpfeiler sind nicht unbestimmte Aeußerungen eines Römischen Juristen, der die Sprache nicht in seiner Gewalt hat, oder nicht Kenntniß genug besitzt, ein festes Urtheil zu fällen; nein, erst lege ich solche Lehrsätze zum Grunde, worin ein angesehenener Römischer Jurist seine Idee uns plan und

deutlich vorlegt, und prüfe nun erst den unbestimmten Satz. — Oder ist diese meine Verfahrensart zu tadeln? Soll ich erst aus unbestimmten schwankenden Aeußerungen die Wahrheit herzuleiten suchen, und nach diesen das, was klar an sich ist, modeln? Was die Folgen davon sind, wenn man durch das schwankende Urtheil eines Einzelnen eine genau ausgeführte Theorie einer ganzen Lehre umstoßen will, davon liefert uns §. 3. not. e) einen überzeugenden Beweis. — Man wird also auch von meinem Gebäude nicht blos einen Ziegel wegwerfen wollen, sondern, wie ich hoffe und bitte, besonders den Grund untersuchen.

Zwei Fragmente, auf welche ich mich beständig beziehen mußte, habe ich nach dem Texte der Gebauer - Spangenberg'schen Ausgabe des Corpus Iur. Civil. der Abhandlung vordrucken lassen.

Halle den 8ten Jul 1800.

3

VERSUCH
E I N E S B E W E I S E S
D A S S D E R R Ö M E R
N U R
Z W E I A R T E N
U N B E N A N N T E R C O N T R A C T E
K A N N T E
D O U T D E S U N D D O U T F A C I A S.

L. 7. pr. §. 1. 2. 4. D. de pact. L. 5. D. de praesc.
verb. — §. 1. Begriff eines benannten Contracts. —
§. 2. Zweifel gegen den aufgestellten Begriff. —
§. 3. 4. Versuch, diese Zweifel zu heben. — §. 5.
Wirkung eines Contracts. — §. 6. Einleitung zu
der versuchten Beweisführung selbst. — §. 7—9.
Erster Beweis. — §. 10. Zweiter Beweis. — §. 11.
Dritter Beweis. — §. 12. Vierter Beweis.

ULPIANUS Lib. IV. ad Edictum.

L. 7. pr. et §. 1. 2. 4. D. de pactis.

Iuris gentium conventiones quaedam actiones pariunt, quaedam exceptiones. §. 1. Quae pariunt actiones, in suo nomine non stant, sed transeunt in proprium nomen contractus: ut emptio, venditio, locatio, conductio, societas, commodatum, depositum, et ceteri similes contractus. §. 2. Sed et si in alium contractum res non transeat, subsit tamen causa: eleganter Aristo Celso respondit, esse obligationem: ut puta, dedi tibi rem, ut mihi aliam dares, dedi ut aliquid facias, hoc συνάλλαγμα est et hinc nasci civilem obligationem. Et ideo puta, recte Iulianum a Mauricio reprehensum in hoc: Dedi tibi Stichum, ut Pamphilum manumittas: manumifisti: evictus est Stichus: Iulianus scribit in factum actionem a praetore dandam: ille ait, civilem incerti actionem, id est, praescriptis verbis, sufficere: esse enim contractum, quod Aristo συνάλλαγμα dicit, unde haec nascitur actio. §. 4. Sed cum nulla subest causa, propter conventionem hic constat non posse constitui obligationem. Igitur nuda pactio obligationem non parit, sed parit exceptionem.

PAULUS Lib. V. Quaestionum.

L. 5. D. de P. Verb.

Naturalis meus filius servit tibi, et tuus filius mihi: convenit inter nos, ut et tu meum manumitteres, et ego tuum: ego manumifi: tu non manumifisti: qua actione mihi tenearis quaesitum est. In hac quaestione totius ob rem dati tracta-

tus inspicitur potest: qui in his competit speciebus. Aut enim do tibi, ut des: aut do, ut facias: aut facio, ut des: aut facio, ut facias; in quibus quaeritur, quae obligatio nascatur. §. 1. Et si quidem pecuniam dem, ut rem accipiam, emtio et venditio est: si autem rem do, ut rem accipiam, quia non placet permutationem rerum emtionem esse, dubium non est, nasci civilem obligationem: in qua actione id veniet, non ut reddas, quod acceperis, sed ut damneris mihi, quanti interest mea, illud, de quo convenit, accipere: vel, si meum recipere velim, repetatur quod datum est, quasi ob rem datum, re non secuta. Sed si scyphos tibi dedi, ut Stichum mihi dares, periculo meo Stichus erit: ac tu dumtaxat culpam praestare debes. Explicitus est articulus ille, do, ut des. §. 2. At cum do, ut facias, si tale sit factum, quod locari solet, puta ut tabulam pingas, pecunia data, locatio erit: sicut superiore casu emtio: si res, non erit locatio, sed nascetur vel civilis actio in hoc, quod mea interest, vel ad repetendum conditio. Quod si tale est factum, quod locari non possit, puta ut servum manumittas, sive certum tempus adiectum est, intra quod manumittatur, idque, cum potuisset manumitti, vivo servo transierit, sive finitum non fuit, et tantum temporis consumptum sit, ut potuerit debueritque manumitti, condici ei potest, vel praescriptis verbis agi. Quod his, quae diximus, convenit. Sed si dedi tibi servum, ut servum tuum manumitteres, et manumisti, et is, quem dedi, evictus est:

*si sciens dedi, de dolo in me dandam actionem
 Iulianus scribit: si ignorans, in factum civilem.
 §. 3. Quod si faciam, ut des, et posteaquam fe-
 ci, cessas dare, nulla erit civilis actio, et ideo
 de dolo dabitur. §. 4. Sed, si facio, ut facias.
 haec species tractatus plures recipit. Nam si pacti
 sumus, ut tu a meo debitore Carthagine exigas, ego
 a tuo Romae: vel, ut tu in meo, ego in tuo solo ae-
 dificem, et ego aedificavi, et tu cessas, in priorem
 speciem mandatum quodammodo intervenisse vide-
 tur: sine quo exigere pecunia alieno nomine non pot-
 est: quamvis enim et impendia sequantur, tamen
 mutuum officium praestamus: et potest mandatum
 ex pacto etiam naturam suam excedere. Possum
 enim tibi mandare, ut et custodiam mihi praestes,
 et non plus impendas in exigendo, quam decem:
 et si eandem quantitatem impenderemus, nulla
 dubitatio est: si autem alter fecit, ut et hic man-
 datum intervenisse videatur, quasi refundamus in-
 vicem impensas: neque enim de re tua tibi mando.
 Sed tutius erit, et in insulis fabricandis, et in de-
 bitoribus exigendis, praescriptis verbis dari actio-
 nem: quae actio similis erit mandati actione:
 quemadmodum in superioribus casibus, locationi et
 emtioni. §. 5. Si ergo haec sunt, ubi de faciendo
 ab utroque convenit, et in praeposita quaestione
 idem dici potest: et necessario sequitur, ut eius
 fiat condemnatio, quanti interest mea, servum ha-
 bere, quem manumisi. An deducendum erit, quod
 libertum habeo? Sed hoc non potest aestimari.*

§. 1.

Jeden Contract, lehrt uns *Ulpian*^{a)} unterscheiden seine *causa*^{b)} von einer *nuda pactio*^{c)}; und unter den Contracten selbst bildet sich wieder eine Verschiedenheit, in so fern einige durch ein *proprium nomen* bezeichnet sind (*contractus nominati*, benannte), andere nicht (*contractus innominati*, unbenannte).

Benannt, nennt man nun einen Contract, dem in den Gesetzen ein solcher Name beigelegt ist, der die besondere Eigenschaft mit sich führt, daß eine eigne und von dem Contract benannte Klage dabei Statt findet^{d)}. Es macht also nicht etwa der Name den Contract zu einem benannten; nein, ein Contract kann einen Namen haben und doch ein unbenannter heißen^{e)}: die Klage gleiches Namens macht das unterscheidende Merkmal der benannten und unbenannten Contracte aus.

Die Gesetze, wodurch man den angegebenen Begriff und die daraus gezogenen Folgerungen unterstützt ^{f)}, zeigen uns: cum deficiunt vulgaria atque usitata actionum nomina, praescriptis verbis agendum est: *in quam necessè est confugere*, quotiens contractus existunt, quorum appellationes nullae iure civili proditae sunt.

Ein Contract, der keinen Namen in den Gesetzen erhielt, hat also eine Klage ohne bestimmten Namen (*actio praescriptis verbis*) zur nothwendigen Folge. Müffen nun nicht auch die vulgaria atque usitata actionum nomina, die das Gesetz der *actio praesc. verbis* entgegenstellt, durch einen Schluss auf den Gegensatz, als die Folge eines solchen Contracts angesehen werden, dem die Gesetze keinen eignen Namen gaben — ? Wenigstens findet sich in dem ausgehobenen Gesetze auch nicht der entfernteste Wink, dass auch solche Contracte, denen in den Gesetzen ein bestimmter Name beigelegt war, die Zuflucht zu der *actio praesc. verbis* nothwendig machten; man müfste denn diesen Schluss als bündig anerkennen: weil man die *actio praesc. verbis* anstellen muss, wenn ein Con-

tract keinen bestimmten Namen hat, so folgt, daß es auch bestimmt bezeichnete Contracte giebt, die eine Zuflucht zu dieser Klage nothwendig machen.

Wenn ich behaupte, daß die Klage gleiches Namens sich, als eine Folge, aus dem Namen eines Contracts von selbst ergab; daß dieser Name des Contracts also auch nur als das einzige Merkmal des benannten Contracts, im Gegensatz des unbenannten, angegeben werden könne; so stehen mit dieser meiner Behauptung die Fragmente der Pandecten, die uns bei der Lehre von den pactis mit dieser Eintheilung der Contracte bekannt machen sollen, im vollkommensten Einklang. Sed conventionum pleraeque in aliud nomen transeunt: *veluti* in emtionem, in locationem, in pignus vel in stipulationem — sagt *Ulpian* in einer Stelle ^g); und in einer andern: [conventiones] *quae pariunt actiones*, in suo nomine non stant, sed transeunt in proprium nomen contractus: *ut* emtio, venditio, locatio, conductio, societas, commodatum, depositum, et caeteri similes contractus ^h). — Wo wird da in beiden Stellen, wenn das nomen des

Contracts berührt wird, auch nur durch den entferntesten Wink auf eine Klage gleiches Namens, als auf das unterscheidende Merkmal, hingewiesen? Wird uns nicht vielmehr in beiden Stellen in den vielen Beispielen, wodurch uns der Unterschied deutlich gemacht werden soll, nur allein der Name des Contracts angegeben? — Geht also eine Convention schon aus dem Grunde, weil *semtio*, *locatio* u. f. w. heißt, in den bestimmten Namen eines Contracts über, so kann doch nun schwerlich die *actio emti*, *locati* u. f. w. erst den Erfolg erzeugen, daß jene *Contracte proprium nomen* erhalten, sondern es muß sich alsdann diese benannte Klage, als nothwendige Folge, aus dem benannten, d. h., mit einem bestimmten Namen in den Gesetzen bezeichneten, Contract von selbst ergeben. Wie schreiend wäre der Widerspruch, wenn uns die Römischen Juristen nicht auf den Namen des Contracts, sondern auf die Klage gleiches Namens, als auf das unterscheidende Merkmal der benannten *Contracte*, hingewiesen hätten, und wir nun doch in den angeführten Beispielen benannter *Contracte*

nicht die Klage, sondern nur den Namen des Contracts angegeben fänden. Ja, sagt uns nicht das zweite Fragment in klaren Worten: Conventionen, die proprium nomen haben, *pariunt actiones* — ? Kann ich diese Worte wohl dahin erklären: eine Convention, für welche keine besondere Klagformel im albo praetoris genannt war, konnte kein benannter Contract seynⁱ⁾? Nach dieser Erklärung hätte ja nicht der benannte Contract die Klage zur Folge gehabt, oder, wie es im Fragmente heisst, die Klage erzeugt, sondern gerade umgekehrt wäre alsdann der Name des Contracts eine Folge, ein Erzeugniss der besondern Klagformel gewesen; es hätte alsdann heissen müssen: *actiones (i. e. formulae agendi^{k)}) pariunt contractus* in proprium nomen transeuntes.

Es liegt auch schon in der Natur der Sache, daß sich eine bestimmte Klage fand, wenn nur erst der Contract selbst einen bestimmten Namen erhalten hatte — ein Wink, der nicht so unbedeutend ist, wie er es vielleicht auf den ersten Blick zu seyn scheint. Soll uns denn *Ulpian* vergeblich darauf aufmerksam gemacht haben, nicht tief aufzu-

fuchende Spitzfindigkeit, nicht das album Praetoris mit seinen Formeln habe die Eintheilung der Contracte in benannte und unbenannte erzeugt, sondern der Grund jener Eintheilung liege in der Natur der Sache —? *Natura rerum* conditum est, ut plura sint negotia quam vocabula — bemerkt *Ulpian*¹⁾); daraus soll ich es mir erklären, daß einige Contracte durch keinen bestimmten Namen in den Gesetzen bezeichnet sind, und daß man nun, wenn man in der Lage ist, aus einem solchen Contracte eine Klage anstellen zu müssen, diese nun auch natürlich nicht bestimmt bezeichnen, sondern nur durch eine Umschreibung — *praescriptis verbis* — angeben könne^{m)}. Auf *Ulpian* gestützt, glaubt' ich also, bei der Bestimmung des Begriffs von einem benannten Contracte das album Praetoris zur Seite legen zu dürfen.

a) L. 7. D. de pactis.

b) Mit Recht rügt *Noordt* in seinem Tractat *de pactis et transactionibus Cap. IX.* den Irrthum, in welchen *Cujaz* bei der Erklärung des in der vorhergehenden Note angeführten Gesetzes verfiel, wenn er von Contracten spricht: „*quorum alii nomen habent, alii causam*“, und wenn er die

causa dahin bestimmt: „causa est datio vel factum“. Dafs die Worte *Ulpian*s in dem angeführten Gesetz (§. 2.): „sed et si in alium contractum res non transeat, *subsit tamen causa* —“ keine andere Erklärung leiden, als die uns *Noode* davon ertheilt: id est, subit adhuc causa, sive subit tamen perinde causa, ut in superiore specie — davon liefert uns L. 1. §. 6. D. de pecun. const. den augenscheinlichsten Beweis. *Debitum*, sagt hier *Ulpian*, ex quacunque contractu potest constitui, id est, ex quocunque contractu, sive certi. sive incerti. *Cujaz* hat daher auch wenig Nachfolger gefunden; jedoch hat sich in neuern Zeiten besonders *Langsdorf* durch *Cujaz* täuschen lassen, wenn er in seinem *Tract. de pactis et contract. Romanorum.*, *Manh.* 1772. — welchen uns Herr Professor *Hugo* in seinem civilistischen Magazin B. 1. S. 391. im Auszug liefert —, die causa, als die wirkliche Abgebung einer Sache oder Leistung der versprochenen Handlung, mit welcher der Contract seinen Anfang nimmt, bezeichnet, sie also, wie *Cujaz*, auf datio vel factum einschränkt. Der Hr. Prof. *Hugo* fügt daher auch gleich die Berichtigung in der Note 5. hinzu.

- c) Man verwechsle hier die von *Ulpian* (L. cit. §. 4.) erwähnte nuda pactio, und das pactum nudum, nach unserer jetzigen Terminologie, nicht mit einander. *Ulpian* belegt auch solche pacta, die uns heutiges Tages pacta vestita im Gegensatz der pacta nuda sind, mit dem Namen: nudae pactiones. Warum *Ulpian* aber diese pacta vestita nicht zu den Contracten zählen konnte, und ob *Vinnius* Recht hat, wenn er in seinem *Commentar. in Institut. III.*

XV. 10. behauptet: „apparet ex disputatione Ulpiani in L. 7. §. 1. 2. D. de pactis, neque *pacta legitima*, neque ea quae contractibus adiciuntur, contractus esse aut cum contractibus confundenda: sed esse et manere *pacta nuda*“, hierüber äußere ich meine Meinung vielleicht in einer andern Abhandlung, in Beziehung auf des Herrn Prof. *Hugo* Note 5) zum §. 23. des angeführten *Langsdorfschen* Tractats. In dieser Abhandlung beschäftigt mich nur einzig die Zahl der unbenannten Contracte.

- d) *Glück* Erläuterung der Pandecten, Th. 4. §. 308. Ich führe gerade nur dieses Werk darum an, weil sein Verfasser, bei dem außerordentlichen Reichthum seiner litterarischen Kenntnisse, den Leser leicht überzeugen wird, daß der aus seinem Werke entlehnte Begriff in der jetzigen Litteratur der gangbare sey. S. aber doch auch noch besonders *Hufelands* Lehrbuch der Geschichte und Encyklopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte, §. 289. in Verbindung mit dem §. 259.
- e) *Höpfner* Commentar über die Institutionen §. 749.
- f) L. 2. 3. D. de praese. verb. Hierauf bezieht sich sowohl der Herr Hofrath *Glück* a. a. O. S. 232. not. 2., wie auch der verstorbene *Höpfner* a. a. O. §. 749. not. 1. Der Erstere stützt sich auch auf das, gewiß jedem Theoretiker, schätzbare Werk vom *Briffonius: de formulis et solemnibus populi Romani verbis*. Hier finden sich freilich unter den aufgezählten „*legitimis actionibus quae proprium nomen habent*“ alle Klagen der

benannten Contracte mit einem dem Contract gleichen Namen bezeichnet; aber muß ich daraus nothwendig die Folge herleiten, daß die Klageformel vorher bestimmt seyn mußte, ehe man einer Convention ein proprium nomen beilegen durfte —? oder kann ich dadurch wohl eher auf diese Folgerung geleitet werden: so wie man nur erst einer Convention einen Namen in den Gesetzen beigelegt hatte, so fand sich nun auch die Klage gleiches Namens von selbst —? Folgere ich das Letztere, so kann ich mir alsdann sogleich die Fälle denken, worauf uns *Papinian* hinweist (L. 1. pr. D. de praeser. verb.), wenn er sagt: *nonnunquam evenit, ut cessantibus iudiciis proditis et vulgaribus actionibus, cum proprium nomen invenire non possumus* (N. B. liefs sich der Fall wohl denken, wenn der Contract selbst schon einen Namen hatte? —) *facile descendamus ad eas, quae in factum appellantur.*

g) L. 1. §. 4. D. h. t.

h) L. 7. §. 1. D. h. t.

i) *Glück* a. a. O. §. 308.

k) *Hufeland* a. a. O. §. 259.

l) L. 4. D. de praeser. verb.

m) Man darf hier die Verbindung der **LL. 1. 2. 3.** D. de praeser. verb. nicht übersehen.

§. 2.

Wenn so mancher Jurist von den umfassendsten Kenntnissen die benannten Contracte nicht durch den eignen Namen, sondern durch die Klage gleiches Namens von den

unbenannten unterscheidet, so läßt es sich schon vermuthen, daß jeder von ihnen, nur durch wichtige Gründe bewogen, zu einer Berichtigung der Lehren des *Ulpian*^{a)}, des *Celsus*^{a)} und *Julian*^{a)} geschritten seyn wird.

Werden wir im Römischen Rechte mit *Contracten* bekannt gemacht, die zwar ein eigener Name bezeichnet, die deffenungeachtet aber ihren Platz unter der Zahl der unbenannten *Contracte* finden; so bedurfte die Lehre jener Römischen Juristen: schon der eigne Name, womit die Gesetze eine *Convention* bezeichneten, bilde sie zu einem benannten *Contract* um, allerdings einer Berichtigung.

Wer kann nun aber die *permutatio*, den *contractus aestimatorius*, und den *contractus suffragii* als benannte *Contracte* auführen? Müßte ihnen aber nicht ihr Platz in der Klasse dieser *Contracte* angewiesen seyn, wenn schon durch den eignen Namen der benannte *Contract* gebildet wurde? — So mußte man also wohl nothgedrungen ein anderes Merkmal zur Unterscheidung der

benannten und unbenannten Contracte aufsuchen.

- a) a) a) S. die zum vorhergehenden §. angeführten Fragmente der Pandecten.

§. 3.

Denkt man sich nach den Grundfätzen des Römischen Rechts einen völlig beendigten Tausch, so geht man drei Abtufungen hinauf. Mit dem acceptirten Versprechen, für eine Sache eine andere geben zu wollen, nimmt das Geschäft seinen Anfang. Ein solches bloß acceptirtes Versprechen erzeugt aber noch keine bürgerliche Verbindlichkeit ^{a)}. Soll diese begründet werden, so muß man schon eine Stufe höher steigen; muß sich nun schon die Erfüllung des Versprechens von dem einen der Contrahenten durch die Uebergabe seiner Sache denken ^{b)}. Gänzlich kommt alsdann das Geschäft dadurch zu Stande, wenn beide Contrahenten die versprochenen Sachen wechselseitig gegen einander ausgewechselt haben. Bezeichnete der Römer nun jede dieser Abstufungen durch einen besondern Namen? — oder findet hier gleich seine Bemerkung ihre Anwen-

ding: *natura rerum* conditum est, ut plura sint negotia quam vocabula (§. 1.)? —

Jede dieser Abstufungen, jedes dieser drei so ganz verschiedenen Geschäfte bezeichnet der Römer freilich durch den Ausdruck: *permutatio* ^c); kann da nun aber dieser Ausdruck in dieser dreifachen Bedeutung als das *proprium nomen* (§. 1.) von einem Geschäft angesehen werden? oder werd' ich nun erst die eigentliche Bedeutung dieses Ausdrucks von der uneigentlichen absondern müssen, um bestimmen zu können, welchem Geschäft eigentlich der Ausdruck: *permutatio*, als *proprium nomen* (§. 1.) beizulegen sey? —

Will der Römer das bloße acceptirte Versprechen, für eine Sache eine andere geben zu wollen, genau bezeichnen, so findet es sich nun schon, ut plura sint negotia quam vocabula (§. 1.), in so fern er hier schon kein *proprium nomen* finden kann (§. 1. not. f)), also zu einer Umschreibung schreiten, und sich durch ein *placitum permutationis* deutlich zu machen suchen muß ^d).

Auch der Tauschcontract, wenn er genau bezeichnet, dem *placito permutationis*,

oder dem völlig beendigten Tausch entgegengesetzt werden soll, hat kein *proprium* nomen, sondern wird alsdann auch nur mit den Worten umschrieben: rem do, ut rem accipiam ^e).

So bleibt nun der Ausdruck: permutatio, nur für den völlig zu Stande gebrachten Tausch als *proprium* nomen übrig ^f). Wenn also eine *rerum* permutatio in eigentlicher Bedeutung vorgegangen ist, alsdann dedi tibi rem et rem accipi; und nun ist kein Contract weiter vorhanden ^g).

Da also die permutatio, in ihrer eigentlichen Bedeutung, so wenig contractus nominatus als innominatus ist, da sich der Römer den Tauschcontract, oder mit einer andern Umschreibung, den contractus permutatorius, als den Contract: rem do ut rem accipiam, also ohne *proprium* nomen denkt; so kann er nun auch den Tauschcontract solchen Contracten entgegenstellen, qui nomen suum habent ^h); so kann er nun auch zeigen; daß der Tauschcontract zwar causam, aber nicht nomen habe ⁱ); so kann er nun auch aus dem Tauschcontract Veranlassung nehmen, den Grundsatz aufzustellen,

dafs man so oft zu einer actio praeser. verbis seine Zuflucht nehmen müsse, als ein Contract keinen bestimmten Namen habe (§. 1.).

a) L. 1. §. 2. D. de R. P.

b) L. cit.

c) In der ersten Bedeutung kommt der Ausdruck in der L. 1. §. 2. D. de R. P. vor, wenn gezeigt wird, dafs die *permutatio* erst mit dem Augenblick eine Verbindlichkeit erzeugt, wo die Sache übergeben wird. In der zweiten Bedeutung wird der Ausdruck oft gebraucht, z. B. §. 28. I. de Act. L. 1. §. 3. D. de R. P. L. 5. §. 1. de P. Verb. In der letzten Bedeutung finden wir ihn in der L. 1. pr. D. de contr. emt., wo *Paulus* sagt: „electa est materia, cuius publica ac perpetua aestimatio difficultatibus *permutationum*, aequalitate quantitatis subveniret.“ Auf diese Stelle gründet auch *Briffonius* in seinem Werke: *de verborum significatione*, vorzüglich diese seine Erklärung — *permutare dicuntur qui res quarum domini sunt invicem mutant, ultro citroque dando et accipiendo*. Hätte der kürzlich verstorbene G. J. R. *Walch* diese verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks: *permutatio*, erst aufgesucht; so würde er in seinen *Controvers. iur. civ.* pag. 662. die Behauptung, die *permutatio* unterscheide sich nicht von dem contractu: *do ut des*, gegen *Faber* befriedigender ausgeführt und den Fehler aufgedeckt haben, in welchen dieser verfällt, wenn er *Lib. VI. Coniect. C. IX.* auszuführen sucht: kein Römischer Jurist habe sich an dem Ausdruck *permutatio* so sehr veründigt, ihn als den Namen irgend eines Contracts zu gebrauchen. Freilich hat *Faber* darin Recht „in eo differre *permutatio-*

nem a contractu Do, ut des, quod permutatio nos est priusquam res, quae permutantur *viuiffim* dentur“ nur hätte dieser Bemerkung auch erst die Entwicklung der eigentlichen und uneigentlichen Bedeutung des erklärten Ausdrucks vorhergehn müssen.

d) L. 3. 4. C. de R. Perm.

e) *Paulus* giebt von der Convention, do, ut des, als genus, zwei species an: pecuniam do, ut rem accipiam, und, rem do, ut rem accipiam; nennt jene emtio venditio, diese im Gegenfatz, permutatio sc. in senf. imp. (L. 5. pr. D. de P. Verb.) Wenn *Marillius Variant. ex Cuiacio* L. 1. C. 19; *Bynkershöck Obseru. Iur. Rom.* L. 6. C. 24. und mehrere Andere behaupten, daß dem Römer aufer dem Tauschcontract, auch noch ein anderer contractus innominatus von der Gattung do ut des bekannt gewesen sey, wobei keine andere Klage Statt gefunden habe, als die *condictio ob rem dati, re non secuta*; so darf man diese Behauptung, um sie wahr zu finden, keiner Prüfung, nach dem System des Römers von den Conventionen, unterwerfen. Ein Contract, lehrt der Römer, hat eine *causa civilis*; die Folge davon ist eine *obligatio* f. *actio civilis*; diese ist aber nicht darauf gerichtet, ut reddas, quod acceperis, sondern darauf, ut damneris mihi in hoc, quod mea interest (L. 7. §. 2. D. de pact. L. 5. §. 1. D. de praef. verb., f. auch den folgenden §.). Nach dieser Theorie ist also ein Contract, wobei keine andere Klage Statt findet, als, ut reddas quod acceperis, ein Unding. Wie hätte sonst auch *Paulus* am Ende des angeführten §. 1. L. 5. D. de P. Verb. bemerken können: *explicitus est ille articulus do, ut des*, ohne einmal auf

den dritten Contract dieser Gattung einen Wink gegeben zu haben —! Aber *Celsus* überzeugt uns doch (L. 16. D. de cond. cauf. data), daß ein contractus, do, ut des, bestand, bei welchem nur die *condictio C. D. C. N. S.* Statt fand! Abgerechnet, daß durch die wankende Entscheidung eines Rechtsgelehrten (wenn nemlich *Celsus* in der angeführten Stelle sagt: in quod *proclivior sum*) kein genau ausgeführtes System umgestoßen werden kann; so ergibt sich auch aus der angeführten Stelle, daß *Celsus* wankend war, ob er das Geschäft: *dedi tibi pecuniam, ut mihi Stichum dares*, als Contract, und zwar, wie es sich in diesem Fall alsdann schon von selbst verstand (arg. cit. L. 5. §. 1. D. de P. Verb.), als Kauf, oder ob er es gar nicht als Contract ansehen, ob er also daraus nur die *C. C. D. C. N. S.* zugestehen solle, in so fern ja, außer dem Kaufe, kein anderer Contract dies Geschäft fassen könne.

- f) S. die vorhergehende Note c.
 g) Arg. L. 1. pr. D. de O. et A. nach der Interpunction, die uns der Herr Professor *Wolff* in seiner Hallischen juristischen Bibliothek, Versuch 1. S. 75. angiebt.
 h) L. 1. §. 2. D. de R. Perm.
 i) L. 7. §. 2. D. de pact.

§. 4.

Rechtsgelehrte, die den *contractus aestimatorius* auch als einen solchen Contract angeben, der *specificum nomen* habe ^{a)}, werden gewiß den Beweis schuldig bleiben, daß

sich der Römer auch eine Umschreibung, als *proprium* nomen, dachte. Redet der Römer von diesem Contract, so finden wir wieder einen Beweis ut plura sint negotia quam vocabula (§. 1.); er macht ihn also nur durch die Umschreibung kenntlich: cum res aestimata vendenda datur^{b)}; — si res aestimatas tibi dedero, ut aut easdem mihi adferres, aut pretia earum^{c)}. Findet sich da ein *proprium* nomen —?

Was von dem contractus aestimatorius gesagt ist, leidet auch auf den contractus suffragii seine Anwendung. Das einzige Wort, *suffragium*, hätte diesen Contract bezeichnen müssen, wenn man mit Recht von ihm sagen wollte, er habe *proprium* nomen. Die weitläufige Umschreibung des Römers: si qui desideria sua explicare cupientes, ferri sibi a quoquam suffragium postulaverint^{d)} — kann uns nun zum Beweise dienen, ob wir unserm Contracte ein *proprium* nomen beilegen können.

a) *Hellfeld* inrispr. forensf. §. 1069 und 1071.

b) L. 1. pr. D. de aestimat.

c) L. 17. §. 1. D. de P. Verb.

d) L. uni. C. de suffr.

§. 5.

Die *contractus innominati* haben kein *proprium nomen* (§. 1 — 4), sie müssen aber als *Contracte* doch auch eine *causa* haben (§. 1.), d. h., in den bürgerlichen Gesetzen muß der Grund ihrer Wirksamkeit liegen ^a). Eine bürgerliche Wirksamkeit (*obligatio* f. *actio*) ^b) findet sich aber nicht etwa schon, wenn einer der *Pacificenten* berechtigt ist, darauf zu dringen, *ut reddas, quod acceperis* ^c); nein, die *Convention* zeigt sich alsdann erst bürgerlich wirksam, wenn sie aufrecht erhalten, und mir eine *actio civilis in hoc, quod mea interest, zugestanden* wird ^d). Es darf also diese letztere Klage, die *actio praescriptis verbis*, nicht mit der erstern, der *conditio causa data, causa non secuta*, verwechselt werden ^e). Diese hebt die *Convention* wieder auf, jene erhält sie aufrecht; diese ist also kein Zeichen einer bürgerlichen Wirksamkeit, sondern nur jene.

Auch darf man in keine Verwechslung dieser *actio praescr. verb.* mit der *actio in factum* verfallen, in so fern jene eine bürgerliche, diese eine prätorische Klage ist ^f). Von

einigen Römischen Juristen wurde jedoch auch die actio praeser. verb. mit der Terminologie: actio in factum *civilis*, belegt g). Dadurch wurden aber Andere irregeleitet, das sie glaubten, von den Erstern in der Sache abweichen zu müssen. So hatte *Julian* die Frage, welche Klage Statt finde, si dedi tibi servum ut servum tuum manumitteres, et manumifisti, et is, quem dedi evictus est? dahin entschieden: si ignorans dedi in factum *civilem* dandam actionem h). Da tadelt ihn nun *Maurician*, wie er habe behaupten können, in factum actionem *a praetore* dandam; es finde hier ja die actio praeser. verbis Statt; und *Ulpian* stimmt mit in diesen Tadel ein i). Beide wurden durch die Terminologie, actio in factum, getäuscht; denn wie man sieht, so war *Julian* weit entfernt, in dem entschiedenen Falle seine Zuflucht zum Prätor zu nehmen; seine Gegner verdrehen ihm die Worte, wenn sie seine actio in factum *civilis* in die actio in factum *a praetore* danda, umwandeln. *Ulpian* sah auch an einem andern Orte seinen begangenen Irrthum ein k).

Wenn man erwägt, das der Römer auch

auf den Fall zu einer *actio praescriptis verbis* schritt, wenn ein *contractus bonae fidei* durch ein in *continenti* hinzugefügtes *Pactum* eine nähere Bestimmung erhalten hatte ¹⁾, so läßt es sich, wie ich glaube, erklären, warum sich einige Juristen noch der besondern Terminologie, *actio in factum civilis*, im Gegensatz der jetzt berührten *A. P. V.* bedienten.

Endlich unterscheidet sich unsere *actio in factum civilis*, id est, *praescriptis verbis*, noch auffallend von der *actio doli*, die ihren Ursprung in dem Edict des Prätors hat, und zu welcher die Zuflucht nur auf den Fall erlaubt ist, wenn keine andere Klage, weder *civilis* noch *honoraria*, Statt hat ^{m)}.

- a) I. 7. §. 2. D. de pact. Hugo a. a. O. S. 458.
Glück a. a. O. §. 306 und 307.
- b) L. 5. §. 1. D. de P. Verb. — *dubium non est nasci civilem obligationem: in qua actione et caet.*
- c) L. cit. §. 1. 2.
- d) L. cit. §. 1. 2.
- e) Man findet in dem angeführten Gesetz dreimal den Gegensatz der *actio civilis*, in hoc quod mea interest; f. ut damneris mihi, quanti interest mea, illud, de quo convenit, accipere; f. de praescriptis verbis; mit der *condictio ad repetendum*; f. ut repetatur quod datum est, quali ob rem datum,

re non secuta. S. die Note e) zu dem vorhergehenden §.

f) L. 7. §. 2. D. de pact.

g) L. 5. §. 2. D. de P. Verb.

h) L. cit.

i) L. 7. §. 2. D. de pact.

k) L. 13. §. 1. D. de praefer. verb. — in factum putat actionem Iulianus dandam, id est, praescriptis verbis.

l) L. 2. C. de pactis inter empt. et vend.

m) L. 5. §. 2. 3. D. de P. Verb. L. 1. §. 1. 4. D. de dolo malo.

§. 6.

Mit dem Begriff und mit der Wirkung eines unbenannten Contracts bekannt, muß uns nun die Beantwortung der Frage wichtig seyn, wie viel es Arten unbenannter Contracte giebt? Wie man sich überzeugt, so setzt uns ein Fragment aus dem Werke eines Römischen Juristen in den Stand, die aufgeworfene Frage ohne Schwierigkeit zu beantworten. Aut do tibi ut des, aut do ut facias, aut facio ut des, aut facio ut facias — lehrt uns *Paulus*^{a)}; wir lernen also vier Arten unbenannter Contracte kennen.

Aber, darf man es übersehen, daß dem ausgehobenen Satze die Frage folgt: in qui-

bus quaeritur, quae obligatio nascatur? — Gefetzt, der Römer kannte jede der vier erwähnten Conventionen als Contract; ergab es sich denn nicht schon aus dem Begriffe eines Contracts von selbst, daß daraus eine obligatio s. actio civilis entspringen mußte — ? Bedurfte das noch einer Frage? — noch einer besondern Ausführung? — oder muß ich dadurch schon durchaus auf die Vermuthung geleitet werden, daß nicht jede dieser vier Conventionen eine gleiche Verbindlichkeit erzeugen werde? — In der Beantwortung, die uns *Paulus* auf seine Frage giebt, wird sich auch die Beantwortung aller dieser Fragen finden.

a) L. 5. pr. D. de P. Verb.

§. 7.

Paulus geht in seiner Untersuchung, welche Verbindlichkeit jedes der erwähnten vier Geschäfte erzeuge, Schritt vor Schritt. Zuerst — §. 1. — giebt er die Verbindlichkeit an, die aus der Convention: do, ut des, entspringt, und bemerkt da noch ausdrücklich, wie er — §. 2. — den Uebergang zu der zweiten Convention: do, ut facias, macht, ex-

plicitus est articulus ille do ut des. Die Convention: facio, ut des — §. 3. — nimmt den dritten Platz ein, und mit der Convention: facio ut facias — §. 4. — macht er den Beschluss.

[§. 1. leg. cit.]

Und welche Verbindlichkeit erzeugt denn nun zuerst die Convention: do, ut des? Sie hat zwei Zweige: 1) *pecuniam* do, ut rem accipiam, also die *emptio venditio*; und 2) *rem* do, ut rem accipiam, also die *permutatio*, diesen Ausdruck in einer uneigentlichen Bedeutung, noch für eine Convention genommen (§. 3.). Die Verbindlichkeit anzugeben, die der Kauf begründet, würde überflüssig seyn; es darf daher nur die Verbindlichkeit nachgewiesen werden, die aus der zweiten Convention entspringt. Wir finden, es entspringt daraus eine *obligatio civilis*. Diese ist das Zeichen eines Contracts (§. 5.), folglich gehört diese Convention auch unter die Zahl der Contracte, die kein *proprium* nomen haben.

[§. 2.]

Die zweite Convention hat wieder zwei species: 1) *pecuniam* do, ut facias; also lo-

catio conductio; und 2) rem do, ut facias, Die Verbindlichkeit aus der Miethe wird als bekannt vorausgesetzt. Die zweite species erzeugt auch wieder eine obligatio civilis; ist also auch ein unbenannter Contract.

[§. 3.]

Paulus kommt auf die dritte Convention. Er faßt sich hier ganz kurz; hier sind seine eignen Worte: „Quod si faciam, ut des et posteaquam feci, cessas dare; *nulla erit civilis actio*, et *ideo de dolo dabitur*.“

Auffallend! das Zeichen eines Contracts ist die obligatio s. actio civilis (§. 5.); aus der Convention facio, ut des, wird nur die prätorische Klage de dolo (§. 5.) bewilligt, und die actio civilis geradezu verfaßt — und doch soll ich mir diese Convention als Contract denken! — Der Widerspruch ist offenbar; wie haben ihn die Gelehrten gehoben?

Ein Vater der Juristen, *Connan*, liefert uns über dies Fragment folgenden — Commentar: „Iam transeamus ad *contractum*, qui facto suo dationem exigit, *horum quatuor difficillimum*, propterea quod huic denegatur *omnis civilis actio*“^a). — So weit *Con-*

nan; denn bei diesem Uebergange blieb es; die Erklärung selbst blieb er uns schuldig, leider! wie sein Editor *Faius* fingt: *immature obitu interceptus.* —

Der noch immer mit Recht vorzüglich geschätzte *Noodt* ^{b)} sucht den Sinn unsers Fragments auf folgende Art zu enthüllen. *Paulus*, sagt er, hat die Idee ausdrücken wollen: wenn in Gemäfsheit einer Convention *facio*, ut des, das Factum von dem einen der *Pacificenten* geleistet ist, und der andere nun das dare nicht erfüllen will; so findet sich dieser entweder im *dolo*, oder nicht: in jenem Fall steht dem erstern die *actio doli*, in diesem die *actio praefcr. verbis* zu.

Diese Idee hat also *Paulus* ausdrücken wollen, aber er hat sie nicht ausdrücken können? —! Dies abgerechnet, so soll ja nach unserm Fragment die *actio doli*, *ideo*, Statt haben, weil hier *nulla civilis actio* vorhanden, also nicht deswegen, weil hier ein bestimmter Fall vorausgesetzt ist.

Aber dabei läßt es *Noodt* noch nicht bewenden, daß er sich gänzlich über Wortfügung und Zusammenhang wegsetzt; er beschuldigt auch noch jeden Juristen eines gro-

den Irrthums, der sich nicht schon aus dem §. 2. unsers Gesetzes, (worin, wie wir gesehen haben, die Rede von der Convention *do, ut facias* ist) überzeugt hat, daß die Convention *facio, ut des*, eine bürgerliche Klage wirke.

Noodt soll selbst reden: „Errant enim, et valde, quotquot existimant, Paulum permittentem in §. 2. actionem de dolo adversus scientem, et actionem in factum adversus ignorantem, disputare *de dante ut fiat*. Contrarium verum est, Paulum utramque actionem concedere *facienti ut detur*“ [das heißt mit andern Worten: wer glauben kann, *Paulus* handle in dem Artikel — §. 2. — worin er, wie er selbst sagt, die Convention *do, ut facias* abhandeln will, wirklich von der Convention *do ut facias*, der täuscht sich grob; umgekehrt, er handelt hier von der Convention *facio, ut des* — !] „Siccine? non est quod quaeras, ipsa Pauli verba oculis subiciamus.“ [Hier sucht uns *Noodt* zu täuschen; denn er reißt einen Satz aus der Verbindung heraus. Dieser Satz findet sich in dem Artikel, den *Paulus* mit den Worten: *at cum do ut facias*, anfängt; und un-

mittelbar nach jenem Satze fängt die neue Periode mit den Worten an: *Quod si faciam ut des.* Nun konnte doch wohl Paulus von der Convention *facio, ut des*, das Beispiel nicht früher anführen wollen, als bis er auf diese Convention selbst gekommen war —.] „*Pauli verba sunt: Sed si dedi tibi servum* [also wie ich glauben sollte — *do*] *ut servum tuum manumitteres* [also: *ut facias*], *et manumifisti et is, quem dedi evictus est: si sciens dedi, de dolo in me dandam actionem Iulianus scribit; si ignorans, in factum civilem.* Paulo quaestio est, quae actio danda sit manumittenti servum, ut alius detur, non quae actio danda sit danti servum, ut alius manumittatur. [Hier macht Noodt einen Sprung, und setzt sich über den Abschluß des Geschäfts weg. Wer ihm nicht auf sein Wort nachspringt, sondern erst selbst untersucht, der findet gewiss, ohne sonderliche Anstrengung, den ebenen Weg. Die Convention war diese: ich will dir einen Sklaven geben (dabo), dafür läßt du einen frei (ut facias). Durch die Uebergabe meines Sklaven (dedi) wurde jene Convention zu einem Contract (do, ut facias). Da

dieser nun bürgerlich wirksam ist; so ergibt sich die Klage, die hier dem manumittens zugefanden wird, aus diesem Contract schon als die Wirkung von selbst.] Quod miror fugisse hactenus observationem tot illustrium et sagacium virorum; cum sit verissimum [??] et litem finiat prorsus. Man sieht, auch elegante Juristen konnten einen Trumpf auf ihre Behauptung setzen, aber hoffentlich mit keinem besondern Erfolg: man sehe sonst noch die Note a) zum folgenden §.

Wird ein unbenannter Contract abgeschlossen, heist es in dem Werke eines unserer geschätztesten neuern Juristen, des für unsere Wissenschaft zu früh verstorbenen *Hofacker* ^c); so giebt der Römer dem Contrahenten, der seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, die Erlaubniß, wenn der andere Contrahent seiner Verbindlichkeit nicht nachkam, sich den Abschluß des Contracts reuen zu lassen, also zurückzutreten. Die Klage, die bei diesem Zurücktritt Statt findet, ist die *condictio causa data causa non secuta* (§. 5.). Ich verlange durch dieselbe die Sache zurück, welche ich zur Erfüllung

meines Versprechens schon übergeben hatte. Diese Klage ist daher bei einer Convention *facio, ut des*, nicht denkbar, *cum factum infectum fieri nequeat*: so soll also in unserm §. 3. nur gezeigt werden, bei der Convention *facio, ut des*, falle die *condictio cauf. dat. cauf. non sec.* weg.

Abgerechnet, daß es ungereimt war, wenn uns *Paulus* darauf aufmerksam machte: was nicht möglich zu machen sey, das sey auch fogar durch keine Klage zu erhalten; so ist die Täufchung auch zu augenscheinlich. Zeigt uns denn der vorhergehende §. 1. unsers Fragments nicht deutlich und klar, man solle sich unter der *actio civilis* durchaus nicht die Klage denken: *ut reddas quod acceperis*? Wird alsdann nicht im folgenden §. 2. die *actio civilis* auch wieder der *condictio ad repetendum* entgegengesetzt (§. 5.)? Ergiebt sich dadurch die Idee des Römers nicht auf das Einleuchtendste, daß einem Geschäfte noch keine bürgerliche Wirksamkeit zugeschrieben werden könne, wenn ich daraus bloß berechtigt werde, eine Sache zurückzuverlangen, die ich zur Erreichung eines Zwecks übergab, der mir aber nicht erfüllt

wird? Dafs sich ein Geschäft vielmehr erst alsdann bürgerlich wirksam zeige, wenn es aufrecht erhalten werde, und mir eine *actio civilis in hoc quod mea interest* zugefanden sey (§. 5.) — ?

Wodurch kann ich mich nun berechtigt fühlen, die *actio civilis*, die in zwei vorhergehenden Perioden auf das Genaueste bezeichnet und der *condictio cauf. dat. cauf. non sec.* geradezu entgegengesetzt ist, in der dritten Periode in die *condictio cauf. dat. cauf. non sec.* umzuändern? Bin ich dazu nicht befugt; fällt also bei der *Convention facio, ut des, posteaquam feci*, die *actio civilis*, die hier doch so gut wie bei den *Contracten do, ut des; do, ut facias*, in Anwendung kommen könnte, völlig weg; fällt mit ihr also auch das Zeichen des *Contracts* weg — wie kann ich nun noch eine *Convention*, die keine *actio civilis* wirkt, mit einer *Convention*, die eine solche Klage zur Folge hat, in eine Klasse reihen? jene sowohl als diese für einen *Contract* ausgeben? Ist es also keine Unwahrheit, wenn *Ulpian* uns lehrt: aus einem *Contract* entspringe eine *actio civilis* (§. 5.); ist es keine Unwahrheit, wenn *Paulus* zeigt, eine *Convention*

facio ut des erzeuge keine *actio civilis*; so müßt' ich nun meine Vernunft unter dem Glauben gefangen nehmen, wenn ich dessenungeachtet noch die Convention, *facio ut des*, für einen Contract halten würde.

- a) *Connani* Commentar. iur. civil. Lib. VII. Cap. XV. 8.
 b) *Noodt* de pact. et transact. Cap. IX.
 c) *Hofackeri* Principia Iuris civilis Romano-Germanici. T. III. Pars I. §. 3097. in Beziehung auf die not. b) allegirte L. 5. §. 3. D. de praescriptis verbis.

§. 8.

Vielleicht wird am rechten Orte Seneka's Lehre von mir befolgt: *longum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla*; einige Beispiele mögen also die Grundsätze des vorhergehenden §. erläutern.

Wie also? Wenn ich dir den Slaven *Sejus* gab, um dich zu bewegen, deinen Slaven *Titius* frei zu lassen, *Titius* auch frei gelassen wurde, aber *Sejus* nun evincirt ist, — wird dir da aus dieser Convention do, *ut facias* (§. 7.) gegen mich eine Klage zustehen? Die Frage beantwortet sich von selbst, sagt *Ulpian*^{a)}; *est enim contractus, si dedi tibi rem, ut aliquid facias*; es entspringt aus die-

sem Contract also die actio praefcr. verbis (§. 5.).

Ein zweiter Fall. Ich komme mit dir überein, daß, wenn du mir die Anzeige machst, wo mein entlaufener Slav gefangen sitzt, du eine bestimmte Vergütung dafür empfangen sollst. Du theilst mir die Nachricht mit, und nun weigere ich mich, das Bestimmte auszuzahlen — wirst du hier auch aus dieser Convention facio, ut des, gegen mich Klage erheben können? — Auch diesen Fall entscheidet *Ulpian* ^{b)}. Zeigt er hier auch gleich, wie bei dem vorhergehenden Falle, die Convention facio, ut des, sey ein Contract, hieraus ergebe es sich von selbst, daß daraus, als aus einem unbenannten Contract, die actio praefcr. verb. entspringen müsse? — Nein! vielmehr erwartet er, was gewiß der Leser, nach dem vorhergehenden §. auch schon erwarten wird: *ut quis dicat, ex pacto actionem non oriri*. Warum besorgt *Ulpian* gleich diese Antwort? Etwa weil er so gut wie *Paulus* den allgemeinen Grundfatz kannte: die Convention facio, ut des, erzeuge, als solche, nicht schon eine actio civilis (§. 5.); sey kein

Contract an sich? — Einen Grund muß man mir doch schlechterdings angeben, woraus *Ulpian* jene Vermuthung zog.

Ulpian zeigt nun freilich: *conventio ista non est nuda, sed habet in se negotium aliquod: ergo civilis actio oriri potest*; dadurch will und kann er aber nicht beweisen, daß die Convention *facio, ut des*, als solche, bürgerlich klagbar sey, sondern er will und kann nur unsere Aufmerksamkeit auf das *negotium aliquod* leiten, welches bei einer *species* ^{c)} der Convention *facio, ut des*, die *actio civilis* erzeugen kann (*oriri potest*) ^{d)}. Wenn uns nun *Ulpian* kurz vorher gezeigt hat, daß man gewohnt war, für einen Lohn (*merces*) einen andern zu dingen, den Aufenthalt des entlaufenen Slaven aufzuspüren und alsdann die Anzeige zu machen; so hat er uns nun schon durch ziemlich deutliche Winke auf das *negotium aliquod* hingeleitet, woraus in diesem besondern Falle die *actio civilis* entspringt. *Ulpian* hätte uns das *negotium* nur gleich namentlich angeben und hierin dem *Paulus* folgen sollen, der uns zeigt, daß die Convention *do, ut des*, auch in einem

Kaufcontract, und die Convention *do, ut facias*, auch in einem Miethscontract bestehen könne (§. 7.); das es uns also nicht mehr auffallen kann, auch eine Convention *facio, ut des*, zu finden, die gerade wie die Convention *do, ut facias*, in einem benannten Contract bestehen kann, und in diesem Falle natürlich Klage wirkt. Wie sich aber aus dem Schlusse des aufgehobenen Fragments zeigt — *nisi et si quis in hac specie dicat* —; so setzt *Ulpian* seine Antwort auf Schrauben. Er will das *negotium aliquod*, in hac *specie*, nicht geradezu *conductio* nennen; *quia solutum nihil est*. Aber darauf kam hier eigentlich nichts an: denn die *conductio* erfordert ja zu ihrer Wirksamkeit nicht erst die Auszahlung des bedungenen Lohns. Nach seiner Voraussetzung konnte nun *Ulpian* freilich nur die *actio praefcr. verbis* erwähnen, jedoch mit dem Zusatz: *nisi si quis dicat* — denn er mußte selbst fühlen, das er nicht jeden durch seine Antwort befriedigt habe.

Ein dritter Fall. Du giebst mir die Erlaubniß, deinen Acker zu bestellen, und versprichst mir auf diesem Fall die erzeugten

Früchte. Ich bestelle den Acker, und nun willst du mir die Früchte nicht überlassen — steht mir da nicht die *actio praescr. verbis* zu? Ich habe doch das *factum* nur aus dem Grunde verrichtet (*facio*), damit mir die auf deinem Grundstücke erzeugten Früchte als mein Eigenthum von dir überlassen würden (*ut des*); nun werde ich doch auch aus diesem unbenannten *Contract facio, ut des*, die *actio civilis* haben, in hoc quod mea interest (§. 5.)? — Ist es noch nicht hinlänglich, daß uns *Paulus* schon ganz kurz und deutlich nachgewiesen hat, die *Convention facio, ut des*, erzeuge keine *actio civilis* (§. 7.); ist es noch nicht genug, daß auch *Ulpian* seine Zeitgenossen diese *Convention facio, ut des*, als ein *pactum* bezeichnen läßt; daß er zeigt, wie nur aus einer *species* dieser *Convention* die *actio praescr. verbis* entspringen könne^e): so mögen uns bei diesem Falle nun auch noch *Pomponius* und *Aristo* überzeugen, hier *sey nulla civilis actio* ^f).

a) L. 7. §. 2. D. de pactis. Hier findet sich ein neues Argument, gegen *Noodt's* Erklärung im vorhergehenden §. Auch *Ulpian* berührt den dort ausgeführten Fall: *si dedi tibi servum* — ohne im vorhergehenden auch nur mit einem Worte

der Convention facio, ut des, erwähnt zu haben. Aber die Convention dedi, ut aliquid facias, erwähnt er unmittelbar vorher.

- b) L. 15. D. de praeser. verbis. Solent qui noverunt servos fugitivos alicubi celari, indicare eos dominis, ubi celentur: quae res non facit eos fures. Solent etiam *mercedem* huius rei accipere, et sic indicare: nec videtur illicitum esse hoc, quod datur. Quare qui accepit, quia ob causam accepit, nec improbam causam: non timet conditionem. Quod si *solutum* quidem nihil est, sed pactio intercessit ob indicium, hoc est, ut si indicasset, apprehensusque esset fugitivus, certum aliquid daretur, videamus, an possit agere? Et quidem conventio ista non est nuda, *ut quis dicat ex pacto actionem non oriri*, sed habet in se negotium *aliquod*: ergo civilis actio oriri *potest*, id est, praeser. verbis: nisi si quis et *in hac specie*, de dolo actionem competere dicat, ubi dolus aliquis arguatur.
- c) Dafs hier nur von einer *species* die Rede ist, zeigt *Ulpian* beim Schlusse dieses Fragments selbst. Nothwendig müssen wir bei der Erklärung desselben also auch erst die Convention facio, ut des, als genus, in *species* zergliedern, wie dies im vorhergehenden §. bei den Conventionen do, ut des, und do, ut facias, den Gesetzen gemäß, geschehen ist.
- d) Wenn schon eine jede Convention facio, ut des, an sich, oder als solche, ein Contract war, liefs es sich alsdann bei einer *species* derselben wohl ausführen, dafs hieraus eine actio praeser. verbis entstehen könne; oder verstand es sich alsdann von selbst, dafs hieraus diese Klage entstehen müsse? —

e) Siehe die vorhergehenden Noten c) und d).

f) L. 16. §. 1. D. de praef. verbis.

§. 9.

Welche Verbindlichkeit entspringt nun endlich noch aus der vierten Convention, *facio, ut facias* (§. 7.) — ?

Wie wir bei der Convention *do, ut des*; *do, ut facias* (§. 7.), und auch bei der Convention *facio, ut des* (§. 8.) gesehen haben, so kann auch ein benannter Contract unter das genus einer solchen Convention gezählt werden; wo es sich alsdann schon von selbst erklärt, daß hieraus eine *obligatio civilis* (§. 5.) entspringt. Sollte nun nicht auch die Convention *facio, ut facias*, als genus, einen benannten Contract, als *species*, unter sich fassen können? — Geht man von diesem Gesichtspunct aus, zu welchem man doch durch das Vorhergehende so natürlich hingeleitet wird, so wird sich der §. 4. unsers Fragments, worin die zu Anfang dieses §. aufgeworfene Frage beantwortet werden soll, ohne viele Mühe erklären lassen.

Ich habe mit dir die Convention abgeschlossen: *ut tu a meo debitore Carthagine exigas, ego a tuo Romae^a*; also *facio ut fa-*

ciās; entspringt hieraus eine bürgerliche Klage? — Ja; denn es liegt hier ein Mandat zum Grunde, *sine quo pecunia alieno nomine exigi non potest*^{a)}. Wir finden hier aber kein Mandat, bei welchem sich die essentialia und naturalia rein befinden, sondern die letztern finden wir durch ein pactum adiectum abgeändert: denn et potest mandatum *ex pacto etiam naturam suam excedere*^{a)}. Daher wird man sich nun das Vorhergegangene: mandatum *quodammodo*^{a)}, erklären und den Schluß auf die gleich folgende Bemerkung machen können: sed tutius erit, praesc. verbis dari actionem^{a)}. Allerdings muß hier eigentlich diejenige actio praesc. verbis angewandt werden, die aus einem Contract entspringt, dem ein pactum adiectum in continenti hinzugefügt wurde (§. 5.). Diese Klage ist denn allerdings auch, wie sie es hier seyn soll, *similis mandati actioni*^{a)}, da ich, wie bekannt, aus einem Contracte, dem ein pactum angehängt war, entweder eigentlich die actio praesc. verbis oder auch die Klage des Contracts selbst anstellen konnte^{b)}.

Paulus erwähnt nun noch eine Convention *facio, ut facias*, die auch nach den eben

entwickelten Grundfätzen beurtheilt wird, und entlehnt hieraus nun die Beantwortung einer Frage, die er sich erst nach dieser vorausgeschickten Entwicklung zu beantworten getraut. Dem ganzen Fragment liegt nemlich die Frage zum Grunde: was steht mir für eine Klage zu, wenn ich in Gemähsheit der Convention, deinem natürlichen Sohn die Freiheit zu schenken, auf den Fall, der meinige seine Freiheit von dir erhalte, deinen Sohn frei gelassen habe, du aber den meinigen in der Slaverei zurückbehältst? — ? Um diese Frage beantworten zu können, geht *Paulus*, wie schon bemerkt ist, zuvor alle Arten der Conventionen durch; kommt da zuletzt auf die Gattung der Conventionen, wovon die angeführte eine species ist, auf die *Convention facio, ut facias*; zeigt hier, daß diese Convention, als genus, auch namentliche Contracte in sich fasse, so gut wie die *Convention do, ut des*, eine *emptio*, und die *Conventio do, ut facias*, eine *locatio*; und entlehnt nun hieraus (*si ergo haec sunt*) den Schluss zur Entscheidung seiner Frage. Diesen Schluss: „*necessario sequitur, ut eius fiat condemnatio, quanti interest mea, servum*

habere quem manumisi“ zieht *Paulus* also, worauf hier Alles ankommt, aus diesen Prämissen: die *Convention facio, ut facias*, begründet eine Klage, wenn sie in einen *Contract* übergeht, der auch dadurch nicht aufhört *Contract* zu seyn, wenn gleich durch ein *pactum adiectum* die *naturalia* desselben abgeändert wurden. Aber — der Schluss ist aus falschen Prämissen hergeleitet! Dadurch wird meine Darstellung nicht umgestossen; ich durfte nur beweisen, daß *Paulus* aus ihnen seinen Schluss gebildet habe. Meiner Ueberzeugung nach stehen Schluss und Prämissen in keinem Zusammenhange; ich kann bei dem letztern Falle nichts, was einem Mandat ähnlich wäre, finden — *neque enim de re tua tibi mando*, ich müßte mich denn durch das *tu, meum* (was hier aber *res tua* ist), und durch das *ego, tuum* (was hier aber *res mea* ist), täuschen lassen. Dagegen wird in *Connan's* vorhin (§. 7.) schon angeführtem Werke weitläufig ausgeführt: „*hoc genus mandati, ut si aliud quoddam, exequi utriusque contrahentium maxime intererat*“^{d)}

Aus dieser Darstellung ergibt sich nun

auch, warum sich *Paulus* auf die Frage: welche Verbindlichkeit eine *Convention facio, ut facias*, als solche erzeuge, nicht einläßt. Einmal ergab sich dies durch Folgerungen aus dem Vorhergehenden und aus dem Zusammenhange schon von selbst; alsdann bedurft' er ja, zur Entscheidung des Falls, der hier der eigentliche Gegenstand ist, der Beantwortung dieser Frage nicht; es war ihm hinlänglich, seine Ausführung bis zu der *species* der *Convention facio, ut facias*, die in einen bestimmten *Contract* übergeht, hingeleitet zu haben, um hierauf unmittelbar die Entscheidung folgen zu lassen.

Hätte nun jede *Convention facio, ut facias*, als solche, schon eine bürgerliche Klage gewirkt, warum wäre alsdann *Paulus*, wenn er durch Vergleichung nachweisen will, daß in einem gewissen Falle die *Convention facio, ut facias* bürgerlich klagbar sey, nach einer ausführlichen Entwicklung erst auf eine solche *species* dieser Gattung gekommen, die als ein *mandatum quodammodo* eine *actio praesc. verbis* wirkt, um nun erst sagen zu können: *necessario sequitur* — ?

a) a) a) a) L. cit. 5. §. 4. D. de praesc. verbis.

- b) L. 2. C. de pact. inter emtor. et vend.
 c) L. cit. 5. pr. D. de praesc. verbis.
 d) Lib. VII. Cap. XV. 16.

§. 10.

Ein Contract gab als ein bürgerliches Geschäft auch eine obligatio f. actio *civilis* (§. 5.), eine nuda pactio (§. 1.) nicht; diese wirkte an sich nur exceptio^{a)}: wie wichtig war also dem Römer die Frage, ob eine Convention als Contract oder als ein blosses pactum anzusehen sey. Mussten nun nicht auch die Compileratoren der Pandecten, wie sie uns in dem Titel: de pactis, mit dem Begriffe, den Eintheilungen und der Wirkung der Conventionen bekannt zu machen hatten, auf das Angelegentlichste die Conventionen, die zur Zahl der Contracte gehören, von denen absondern, die als pacta nicht bürgerlich wirksam waren? —

Wir finden in dem Titel: de pactis, ein Fragment aus einem Werke *Ulpian's*, worin die Verschiedenheit der Contracte und Pacta ausgeführt wird^{b)}. Ist hier auch die Convention facio, ut des; die Convention facio, ut facias, als Contract aufgeführt? —

oder lernen wir hier nur die *Conventionen* *do, ut des; do, ut facias*, als *Contracte* kennen — ?

Will man mir einwenden, der Grund, warum die *Compiler* bei der Lehre, woraus ich die *Contracte* von den *pactis* unterscheiden lernen soll, nur zwei unbenannte *Contracte* angaben, liege in ihrer *Unachtsamkeit*; daß sie aber, wie auch schon der Ausdruck: *utputa* ^c), zeigt, hier nur haben Beispiele anführen wollen, davon müssen dich andere Stellen bei andern Lehren auf das *Einleuchtendste* überzeugen: so will ich es für jetzt zugeben, daß ein Mensch seine *Vernunft* so weit verläugnen kann, bei der Ausführung einer Lehre, die Lehre selbst zu vergessen. — Aber nun frag' ich auch: wo sind die Stellen, die mir die *Unachtsamkeit* der *Compiler* der *Pandecten* nachweisen sollen? — — Sind es etwa die Stellen, deren eine mir kurz und gut die Lehre giebt: die *Convention facio, ut des*, erzeugt keine *actio civilis* (§. 7.) — ? und wovon die andere aus der *Convention facio, ut facias*, nur in dem besondern Falle eine bürgerliche Klage herleitet, wenn ein *mandatum* zum Grunde liegt (§. 9.) — — ?

a) L. 7. pr. D. de pact.

b) L. cit. 7. D. de pact.

c) L. cit. §. 2.

*

*

*

§. 11.

Die Eintheilung der Contracte in benannte und unbenannte besteht zwar für sich, und kann, da alle Consensual-, Verbal- und Litteralcontracte benannte sind^{a)}, also auch durchaus nicht erst bei einer Gattung, bei den Realcontracten, angegeben werden; aber unbenannte Contracte finden sich nur unter diesen letztern^{b)}.

Vielleicht lassen sich aus den Merkmalen der Gattung, wozu die unbenannten Contracte, als eine species, gehören, noch Folgerungen zur nähern Bestimmung der Untersuchung angeben: ob *Paulus* uns Wahrheit gelehrt (§. 7. 9.).

Dafs die Gesetze, bei der Lehre von der Obligatio, das *dare* dem *facere* beständig entgegenstellen, dies beweiset schon die Absonderung der vier Conventionen *do, ut facias; facio ut des, et caet.* Das *dare* schränkt sich hier auf die Ueberlieferung einer Sache ein^{c)}. Frag' ich nun, welches das Merkmal

eines Realcontracts sey, so läßt sich bei allen vier benannten Realcontracten kein anderes auffinden als dieses: — RE *contrahitur obligatio*, id est, *rei datione*.

Vom Darlehn heist es: *re contrahitur obligatio veluti mutui datione*^d). Die *obligatio* wird hier also nicht *faciendo*, sondern *dando*, durch Ueberlieferung einer Sache contrahirt.

Bei dem folgenden Leihcontracte wird uns wieder gezeigt: *item is, cui res aliqua utenda datur, re obligatur*^e); also auch hier wird die *obligatio* wieder *dando* contrahirt.

Mit dem Niederlegungscontracte verhält es sich wieder so: *et is apud quem res aliqua deponitur, re obligatur, quia et ipse de ea re quam accepit, restituenda tenetur*^f); also nicht *faciendo*, sondern *dando* wird der Depositar verpflichtet.

Bei dem Pfandcontracte zeigt es sich endlich auch: der Pfandgläubiger, dem die verpfändete Sache übergeben wurde, *re obligatur*^g).

Konnte uns das Merkmal der Realcontracte auffallender angegeben werden, als es hier geschehen ist — ? Man denke sich nur gleich diesen Nachsatz: *item is cui*

factum praestitum est, *re* obligatur, — um sich den auffallenden Abstand ganz sinnlich zu machen.

Re non potest obligatio contrahi, nisi quatenus datum sit. — Dieser Lehratz ergiebt sich aus obiger Darstellung von selbst; und ob man nun in vorkommenden Fällen jenen Lehratz zur Grundlage der Entscheidung machte, davon erhält das Fragment, woraus er wörtlich entlehnt ist^h), den überzeugendsten Beweis.

Zum Ueberflus kann uns auch noch eine andere Stelle überzeugen, das die Realcontracte blos dando und nicht faciendo eine obligatio begründeten. Ideo, heist es hier, obligatio dicitur consensu contrahi: quia neque scriptura neque praesentia omni modo opus est. *At nec dari quicquam necesse est ut substantiam capiat obligatio: sed sufficit eos, qui negotia gerunt, consentireⁱ*). Die Consensualcontracte sollen hier, als Contracte, bei welchen der blosse Consens zur Begründung einer Verbindlichkeit hinlänglich ist, allen übrigen Contracten entgegengesetzt werden. Von den Litteralcontracten werden sie zuerst dadurch unterschieden, das be-

merkt wird, bei ihnen sey nicht, wie bei diesen, scriptura erforderlich; von den Verbalcontracten dadurch, das gezeigt wird, praesentia sey bei ihnen kein nothwendiges Erfordernis, da hingegen die Stipulationen inter absentes nicht (Statt finden können ^k). Ihr Unterschied von den Realcontracten ist auffallend groß; denn diese setzen ein *dari quicquam* zu ihrer Substanz voraus.

Ist es also, wie aus dieser ganzen Entwicklung erhellet, nothwendig, *dari quicquam* ut substantiam capiat obligatio ex contractu reali, weil ich sonst nicht zeigen kann: *re contrahitur obligatio*; so kann ich mir nun zwar die Convention *rem do, ut rem accipiam*; *rem do, ut facias*, als Realcontracte denken, ich würde aber nicht im Stande seyn, den Widerspruch zu heben, wenn man mir auch die Convention *facio, ut des*; *facio, ut facias*, als Realcontracte aufdringen wollte. Gut also, das *Paulus* es mir möglich macht, nach meiner Ueberzeugung ihm nachzufagen: — die Convention *facio, ut des*, ist kein Contract (§. 7.); und das er mich in die Lage setzt, von der Convention *facio, ut facias*, dasselbe zu beweisen (§. 9.);

dafs ich also nicht nöthig habe, gegen die Gesetze den Grundsatz aufzustellen: *contractus reales rei dationi aut facto consistunt*.

- a) L. 1. §. 2. D. de R. Perm. Tot. Tit. I. de verborum et litterar. obligat.
- b) Hofacker l. cit. §. 2050. Höpfner a. a. O. §. 749. Glück a. a. O. §. 308. Hufeland Institutionen des gesammten positiven Rechts. §. 552.
- c) *Dare*, in einer ganz besondern Bedeutung, wird auch wohl dem *Tradere* entgegengesetzt, in so fern ich nemlich durch die *datio* das Eigenthum auf einen Andern übertragen will, durch die *traditio* nicht arg. l. 28. 75. §. 10. D. de V. obl. In diesem engen Sinne darf es aber hier nicht genommen werden, weil es auch bei dem Leihcontract heisst: *item his cui res aliqua utenda datur, re obligatur*.
- d) Pr. I. quib. mod. re contr. obl.
- e) §. 2. I. tit. all.
- f) §. 3. I. tit. all.
- g) §. 4. I. tit. all.
- h) L. 17. pr. D. de pact.
- i) §. 1. I. de oblig. ex conf.
- k) §. 12. I. de inut. stip.

* * *

§. 12.

War die Convention *facio*, ut des, eben sowohl ein Contract, wie die Convention *do*,

ut facias: wer will es mir auf diesen Fall erklären, daß der Römer beide Geschäfte nicht unter Eine Gattung bringt —? Ob durch die Leistung eines facti oder durch die Uebergabe einer Sache die obligatio contrahirt wurde, dies war ja alsdann völlig gleich.

Auf diese Bemerkung ist schon die Aufmerksamkeit neuerer Juristen hingeleitet. So lehrt uns der Herr Justizrath *Hufeland* in seinem neuesten Werke^{a)}: „die ungenannten Contracte ordnet man in Klassen nach besondern Formeln: 1) *do ut des*, 2) *do ut facias* (*facio ut des*), 3) *facio ut facias*“ — und nach der bis jetzt allgemein als richtig anerkannten Theorie durften auch durchaus nur drei besondere Gattungen angegeben werden, die auch der Römer nur würde angegeben haben, wenn er sich von der Convention *facio ut des*, die Vorstellung wirklich gemacht hätte, die er sich davon gemacht haben soll.

Aber da es dem Römer nicht gleichgültig war, ob eine bloße Convention von einem der Pacifcenten, *dando* oder *faciendo* (§. 11.), vollzogen wurde, da die Folgen

hiervon so verschieden waren, daß sich in jenem Fall ein Contract bildete (§. 7. 10. 11.), in diesem die Convention eine nuda pactio (§. 1.) blieb (§. 7. 9.); so erklärt es sich endlich auch hieraus noch, daß der Römer bei seinen Conventionen nicht, wie der angeführte Rechtslehrer, blos drei, sondern vier Klassen absondern mußte; daß er daher auch die Convention facio, ut des, nicht der Convention do, ut facias, angeschlossen, sondern mit der größten Genauigkeit die erstere der letztern geradezu entgegenstellt.

a) Institutionen des gesammten positiven Rechts, §. 592.

Seite 25. Zeile. 13. Merillius für Marillius.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Kd 3729

vd 18

ULB Halle
006 306 160

3



MA



Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

VERSUCH
EINES BEWEISES
DASS DER RÖMER
NUR
ZWEI ARTEN
UNBENANNTER CONTRACTE

KANNT

DO UT DES UND *DO UT FACIAS*

VOM

D. KARL REICHHHELM
PROFESSOR DER RECHTE ZU HALLE.

HALLE

IN DER RENGERSCHEN BUCHHANDLUNG
1800.